



**NOTARIATSKAMMER  
FÜR  
KÄRNTEN**

8/SB-211/ME

KLAGENFURT, AM 29.1.1986

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Zl.	P6	-GE/9
Datum:	31. JAN. 1986	
Verteilt	5. FEB. 1986, <i>Machlmann</i>	

*Di Baum*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz).

Unter Bezugnahme auf den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz, welcher der Österreichischen Notariatskammer zugegangen ist, erlaubt sich die Notariatskammer für Kärnten 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu übermitteln.

Der Präsident:

*Anderluh*  
(Dr. Dieter Anderluh)

25 Ausfertigungen



**NOTARIATSKAMMER  
FÜR  
KÄRNTEN**

KLAGENFURT, AM

10.1.1986

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

Stellungnahme der Notariatskammer für Kärnten zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten:

I. Vormerkungen

Allgemein wird zunächst festgestellt, daß von Seiten der Kärntner Notariatskammer eine Novellierung des Kärntner Erbhöfegegesetzes oder die Erlassung eines neunen Gesetzes begrüßt wird. Ein mit der Landwirtschaftskammer für Kärnten und Richtern des Landesgerichtes Klagenfurt abgestimmter Novellierungsvorschlag der Kärntner Notariatskammer wurde bereits im Jänner 1985 dem Justizministerium übermittelt.

Der vorliegende Entwurf entspricht in seinen Grundzügen diesem Novellierungsvorschlag des Kärntner Notariates. Zu einzelnen Bestimmungen sind jedoch Abänderungs- oder Ergänzungswünsche gegeben.

II. Allgemeines

Zu der im Entwurf enthaltenen Bezeichnung des Gesetzes selbst wäre es wünschenswert, einheitlich "dieses Bundesgesetz" oder "dieses Gesetz" zu verwenden.

Aus dem Gesetzestext selbst ergibt sich nicht, daß dieses Bundesgesetz nur auf den Bereich des Bundeslandes Kärnten Anwendung findet.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

§ 1

Hier wäre ein Hinweis auf den Geltungsbereich möglich:

"Für landwirtschaftliche Betriebe mittlerer Größe (Erbhöfe, § 3) in Kärnten ..."

## § 2

Der Abs. 2 enthält zwei Bestimmungen, die unklar sind oder Anlaß für Auslegungsschwierigkeiten geben könnten:

- 1) "... mit Ausnahme der Bestimmung über die gesetzliche Erbfolge ..."

Das würde bedeuten, daß die Bestimmungen der §§ 8, 9 u. 10 nicht anzuwenden sind.

Abweichend von der bisherigen Rechtssprechung wären also die Bestimmungen über die Anschließungsgründe (§ 8 Abs. 3, 4 des Entwurfes) bei gewillkürter Erbfolge nicht anzuwenden. Es könnte also ein ausgeschlossener Erbe begünstigter Hofübernehmer werden. Ob dies der Sinn eines Erbhöfegesetzes ist, wird bezweifelt.

- 2) "... eine als gesetzlicher Erbe in Betracht kommende Person ..."

Diese Bestimmung läßt Zweifel aufkommen, ob damit eine Person, die im konkreten Fall nach dem Erblasser erbberechtigt wäre oder eine Person die überhaupt unter den gesetzlichen Erben im 13. Hauptstück des ABGB vor kommt, gemeint ist.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des geltenden Gesetzes sind hier klar.

Der Abs. 3 könnte in den Abs. 2 eingebaut werden, sofern in diesem auch § 10(2) für anwendbar erklärt wird. § 10 (2) müßte allerdings etwas anders formuliert werden, weil es bei gewillkürter Erbfolge keine Miterben, sondern nur allenfalls Pflichtteilsberechtigte gibt und daher präzisiert werden müßte, mit wem die Vereinbarung über die Hofübernahme zu treffen ist ( s. § 10 (2) der Stellungnahme). Im Gesetz oder erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, daß die Zustimmung der Pflichtteilsberechtigten zu dieser Vereinbarung nicht erforderlich ist.

Es wird folgende Neufassung des § 2 Abs. 2 u. 3 vorgeschlagen:

Abs. 2

"Im Fall der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todeswegen ist dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 8 (1), (2), (5), 9 und 10 (1) dann anzuwenden, wenn

- a) der Erblasser Alleineigentümer des Erbhofes war und in seiner letztwilligen Verfügung, ohne dabei an die im ABGB oder in diesem Bundesgesetz festgelegte Reihenfolge gebunden zu sein, eine der im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch unter die gesetzlichen Erben aufgenommene Person allein oder mit ihrem Ehegatten, oder

- b) der Erblasser allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten Eigentümer eines Erbhofes war und in seiner letztwilligen Verfügung den überlebenden Ehegatten als Übernehmer bestimmt oder als Erbe eingesetzt, ohne daß er über den Erbhof oder dessen wesentlichen Bestandteile durch Vermächtnis zu Gunsten einer anderen Person verfügt hat."

**Abs. 3**

"In eine Vereinbarung nach § 10 Abs. 2 müssen die Pflichtteilsberechtigten nicht einbezogen werden."

§ 3

Zu Abs. 1 wird darauf hingewiesen, daß die Anzahl der Personen, auf deren Erhaltung es ankommt, kein Kriterium für die Festlegung der Untergrenze (Allgem. Teil der Erläuterungen I S 22) sondern der Obergrenze des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes ist.

**Zu Abs. 2:**

Obwohl die grundsätzlichen Überlegungen zur Einführung einer solchen Bestimmung von der Notariatskammer für Kärnten stammen, sind gegen die Bestimmungen des Entwurfes Bedenken anzumelden. Nach den erläuternden Bemerkungen (S 23 u. 30) soll die Anwendung des Gesetzes auch auf Betriebe unter 6 ha möglich sein, wenn deren Erhaltung im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeit, Betriebsstruktur oder Betriebsausstattung dennoch gerechtfertigt ist. Zu diesen objektiven Erfordernissen kommt nun im Entwurf der subjektive Gesichtspunkt der sonstigen Einkünfte des Hofübernehmers. Dieser subjektive Aspekt ist ansonsten dem Gesetz fremd und könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Anerben führen. Es könnte unter Berücksichtigung der sonstigen Einkünfte bei einem Erben ein Erbhof gegeben sein, bei einem anderen nicht. Das würde aber wiederum den Bestimmungen des § 8 nicht entsprechen.

Es wird daher zu überlegen sein, den Abs. 2 gänzlich zu streichen, was aus verfahrensmäßiger Sicht sicher die beste Lösung wäre, oder ihn nur auf die Ertragsmöglichkeit abzustellen. Sicher ist, daß durch diese Bestimmung ein weiterer Streitpunkt und damit eine stärkere Beanspruchung der Gerichte entstehen würde. Allenfalls wäre folgende Formulierung denkbar:

"Ein Erbhof liegt auch dann vor, wenn das Mindestausmaß des Abs. 1 nicht erreicht ist, jedoch im Hinblick auf die Betriebsstruktur und Betriebsausstattung sein

Durchschnittsertrag mindestens den Durchschnittsertrag eines 6 ha großen Erbhofes vergleichbarer Lage in Kärnten erreicht."

#### § 4

##### (1) keine Stellungnahme

Zu den Abs. 2, 3 u. 4 werden folgende Vorschläge gemacht:

- (2) Hofbestandteile sind auch jene Liegenschaften, die an sich gemäß § 3 Höfe mittlerer Größe wären, aber von einem anderen Hof bewirtschaftet werden und ein Zugehör zum Wirtschaftsbetrieb desselben bilden (vor allem Haltungshuben).
- (3) Hofbestandteile sind ferner die mit dem Hof oder einzelner Teile desselben verbundenen Gewerbe- und Nutzungsrechte, vor allem Weide-, Holznutzungs- und Wasserrechte an fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken; Gewerbebetriebe nur dann, wenn sie gegenüber dem Erbhof wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sind.

- (4) Was als Zugehör eines Hofes anzusehen ist, richtet sich nach § 294 ABGB.

Dazu gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist.

Die Einfügung des Wortes "auch" im Abs. 2 stellt den Zusammenhang zu Abs. 1 her und ist auch im § 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes enthalten.

Zu Abs. 3 wird angeführt, daß die bestehende Fassung nur die radizierten Gewerbe erfaßt, nicht aber die häufigen Fälle, daß am Hof ein sonstiges Gewerbe (etwa Fremdenpension) ausgeübt wird. Solche Gewerbebetriebe sollen nur dann Hofbestandteil sein, wenn sie gegenüber dem Erbhof wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sind.

Die übrigen Änderungsvorschläge sind rein sprachlicher Natur und orientieren sich an Schönherr: "Sprache und Recht", Manz Verlag 1985.

#### § 5

Folgende Neufassungen werden vorgeschlagen:

- (1) Der Allein- oder Miteigentümer eines Erbhofes (§ 3) ist durch dieses Gesetz in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Teile desselben weder unter

Lebenden noch von Todeswegen beschränkt.

- (2) Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers (§§ 13 und 14) innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes beschränken, aufheben oder erweitern.

Im Abs. 1 ist präzisiert, daß auch der Miteigentümer eines Erbhofes lebzeitig über seinen Anteil frei verfügen kann.

Zu Abs. 2 wird darauf hingewiesen, daß bei der Formulierung des Entwurfes der Erblasser den Hofübernehmer so beschränken könnte, daß dieser in seinem Pflichtteilsrecht verkürzt ist. Eigentlich stellt der Abs. 2 ja nur einen Hinweis dar, da die grundsätzlichen Bestimmungen des Pflichtteilsrechtes des ABGB durch das Kärntner Erbhöferecht ja nicht berührt werden. Auswirkungen ergeben sich ja nur bei der gegenüber dem ABGB geänderten Bemessungsgrundlage (dort Verkehrswert - hier Übernahmewert). Siehe auch § 16(1) des Entwurfes.

Inhaltlich keine Stellungnahme. Sprachlich könnte im Abs. 1 das Wort "nebst" durch "samt" und im Abs. 2 das Wort "lebenslänglich" durch "lebenslange" ersetzt werden.

In dieser Fassung ist die Bestimmung nicht ganz zutreffend, das das Gericht den Übernehmer nur dann bestimmt, wenn dieser nicht durch letztwillige Verfügung oder Einigung der Erben bestimmt wird.

Allgemein fällt auf, daß nach einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes das Gericht zu gewissen Entscheidungen berufen ist, und zwar zur Bestimmung des Anerben - § 8 (2), zur Bestimmung des Übernahmewertes - § 13 (2), zur Entscheidung über die Auszahlung der Abfindungsansprüche - § 14 (2) und zur Entscheidung über den Aufschub der Erbteilung - § 15 (1).

Darüberhinaus wird jedoch das Gericht sicher auch über die Eigenschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes als Hof mittlerer Größe - § 2 (1), darüber, was als Hofbestandteil anzusehen ist - § 4 sowie über das Vorliegen von Ausschließungsgründen und die allfällige Veräußerung des Hofes - § 8 (3) (4) zu entscheiden haben.

Es wird daher empfohlen, entweder alle Bestimmungen, die auf die Entscheidung durch das Gericht hinweisen, aus dem Gesetz zu eliminieren oder eine allgemeine Bestimmung aufzunehmen, in der die Fälle der Gerichtsentscheidung angeführt

werden.

Eine solche Bestimmung könnte etwa lauten:

### Entscheidungen durch das Gericht

§...

**Das Gericht hat zu entscheiden:**

- a) über die Eigenschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes als **Hof mittlerer Größe** (§ 3);
- b) darüber, was als **Hofbestandteil und Zugehör** anzusehen ist (§ 4);
- c) über die Bestimmung des Anerben, Ausschließungsgründe und die Veräußerung des Erbhofes (§ 8 Abs. 1-4);
- d) über den Übernahmewert (§ 13);
- e) über die Auszahlung der Abfindungsansprüche (§ 14);
- d) über den Aufschub der Erbteilung (§ 15).

Dadurch wären die Hinweise auf die Gerichtsentscheidung in den entsprechenden Paragraphen nicht mehr erforderlich.

§ 8

Der 1. Satz des Abs. 1 könnte wie folgt gestrafft werden:

"Nach einem Erblasser, der Alleineigentümer des Hofes war, wird der Übernehmer nach der gesetzlichen Erbfolge bestimmt."

In Ziffer 1 Satz 2 müßte es lauten:

"... so haben diejenigen, die auf dem Erbhof erzogen worden sind ..."

In Ziffern 2 und 3 des Abs. 1 wäre der Begriff "Kinder" durch den Begriff

"Nachkommen" zu ersetzen, um allfällige Unklarheiten zu beseitigen. Das Wort

"Nachkommen" ist überdies in den Ziffern 3 und 4 bereits enthalten.

Im Abs. 2, 2. Satz wäre das Wort "Anerben" durch das Wort "Erben" zu ersetzen oder überhaupt zu streichen, da es nur einen Anerben geben kann.

Weiters dürften allfällige Wünsche des überlebenden Ehegatten nur dann berücksichtigt werden, wenn eine Bestimmung des Übernehmers nach objektiven Gesichtspunkten nicht möglich ist. Der 2. Halbsatz des 2. Satzes könnte wie folgt gefaßt werden:

"Ist dies nicht feststellbar, so sind allfällige Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen."

Zu Abs. 3 wäre infolge des Wegfalles des Kriteriums der persönlichen Bewirtschaftung im Gesetzestext oder in erläuternden Bemerkungen zu klären, daß eine Bewirtschaftung durch Verpachtung jedenfalls unzulässig ist.

### § 9

**Keine Stellungnahme**

### § 10

Die Überschrift könnte präziser lauten:

"Gesetzliche Erbfolge beim Ehegattenerbhof"

Zu Abs. 1 empfiehlt sich eine Fassung, wonach der überlebende Ehegatte als Übernehmer berufen ist, da dieser erst durch die Annahme der Anerbenstellung tatsächlich zum Übernehmer wird und überdies auch Ausschließungsgründe denkbar sind.

Um Abs 2 auch auf die Fälle der gewillkürten Erbfolge anwendbar zu machen, wäre festzulegen, mit wem der überlebende Eheteil die Vereinbarung schließen muß. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wäre die Vorlage dieser Vereinbarung an das Gericht wünschenswert.

Es wird daher folgende Neufassung vorgeschlagen:

- (1) Ist der Hof im Eigentum von Ehegatten gestanden, so ist bei gesetzlicher Erbfolge der überlebende Ehegatte zum Übernehmer des erledigten Hofanteiles samt Zugehör berufen.
- (2) Schließt der überlebende Ehegatte vor der Einantwortung des Nachlasses mit einer nach ihm grundsätzlich erbberechtigten Person (§ 2 Abs. 2 lit. a) eine Vereinbarung, wonach sowohl der erledigte Hofanteil samt Zugehör als auch der Anteil des überlebenden Ehegatten an diese Person übergeht, so ist dieser Übernehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die Vereinbarung ist dem Verlassenschaftsgericht unter Anschluß von allenfalls erforderlichen Genehmigungen vor der Einantwortung vorzulegen.

### § 11

**Keine Stellungnahme**

## § 12

### Abs. 2: Abänderungsvorschlag

"Anstelle des Hofes ist der dem Übernehmer nach Abs. 1 als Schuld angerechnete Betrag in die Erbteilung einzubeziehen." Der Schuldbetrag ist nur in die Erbteilung einzubeziehen, der Hof selbst ist immer Teil des Nachlaßvermögens.

## § 13

Der Schreibfehler "selbstständig" in Abs. 2 wäre zu beseitigen. 2. Halbsatz des 2. Satzes könnte kürzer gefaßt werden:

"..., doch ist derselbe nicht selbstständig zu schätzen."

Weiters wird eine Umstellung der Absätze empfohlen, da die Abfindung mit Grundstücken eher der Ausnahmefall ist.  
 Die Überschrift könnte in "Abfindungsansprüche" gekürzt werden. Dadurch würde auch die Abfindung in Grundstücken erfaßt werden.

Weiters wird eine Umstellung der Absätze empfohlen, da die Abfindung mit Grundstücken eher der Ausnahmefall ist.

Die weiteren Änderungsvorschläge sind in erster Linie sprachlicher Natur bzw. berücksichtigen eine allgemeine Bestimmung über gerichtliche Entscheidungen.

### Vorschlag der Neufassung:

## ABFINDUNGANSPRÜCHE

### § 14

- 1) Einigen sich die Parteien über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung der den Miterben auszuzahlenden Beträge nicht, so ist hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Fall muß jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur vollen Begleichung dieser Beträge eine Frist von drei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung gewährt werden.
- 2) Andererseits darf der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.
- 3) Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlerweiligen Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge zu versuchen. Insoweit eine solche nicht zustande kommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß das Eigentumsrecht des Übernehmers an dem Erbhof nur gleichzeitig mit dem Pfandrecht zur

- Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge für die Miterben grundbürgerlich eingetragen werden darf.
- 4) Kein Änderungsvorschlag
  - 5) Sind sich die Beteiligten darüber einig, so können Erbteile oder Pflichtteile auch auf die Art abgegolten werden, daß der abzufindende Miterbe oder Noterbe Grundflächen aus dem Hof in sein Eigentum erhält. Durch derartige Grundabtretungen darf aber das Gesamtausmaß des Hofs insgesamt nur um höchstens 5 % verringert und die Eigenschaft als Erbhof (§ 3) nicht beseitigt werden.

### § 15

In der Überschrift wäre das Wort "vorläufiger" zu streichen, da ein endgültiger Aufschub der Erbteilung nicht vorgesehen ist.

Da im Gegensatz zum derzeit geltenden Recht der Hofübernehmer weniger nach objektiven als nach subjektiven Kriterien zu bestimmen sein wird, wird in vielen Fällen eine Feststellung des Übernehmers wegen Minderjährigkeit nicht möglich sein. Es sollte daher der Aufschub der Erbteilung deshalb erfolgen, weil der Übernehmer infolge Minderjährigkeit noch nicht feststellbar ist. Das Eigentum der Erben hat sich nach den Erbquoten zu richten und muß daher kein gleichteiliges Verhältnis sein.

Aus der Tatsache, daß der Übernehmer noch nicht feststeht, ergibt sich, daß vertragsmäßige Belastungen der Zustimmung aller Miteigentümer bedürfen und daß die Erbteilung längstens bis zur Volljährigkeit aller Noterben aufgeschoben werden kann.

#### Vorschlag:

##### Aufschub der Erbteilung

- (1) Die Erbteilung ist in der Regel vor der Einantwortung des Nachlasses vorzunehmen. Ist jedoch infolge Minderjährigkeit eines oder mehrerer Miterben der Anerbe noch nicht feststellbar, so kann die Erbteilung aufgeschoben werden.
- (2) Der Erbhof ist in diesem Fall den zustimmenden Erben in das Eigentum zu übertragen. Hierdurch wird die Erbhofeigenschaft nicht berührt. Der Aufschub der Erbteilung ist bei der grundbürgerlichen Eintragung des Eigentumsrechtes anzumerken. Dies hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes (§ 364c ABGB).

10

**Vertragsmäßige Belastungen sind nur mit Zustimmung aller Miteigentümer zulässig.**

- (3) Hierdurch wird die Erbteilung (§§ 11 und 14) zwischen den als Eigentümern eingetragenen Erben solange aufgeschoben, bis der Anerbe sein Anerbenrecht geltend macht, längstens aber bis zur Volljährigkeit aller Miterben. Jene Miterben, die dem vorläufigen Aufschub nicht zustimmen, sind mit ihren Erbteilen gemäß §§ 11 und 14 sofort abzufinden. Hierbei treffen die Verpflichtungen aus der Abfindung alle Miteigentümer des Erbhofes, solange ihr Miteigentum währt.

### § 16

**Keine Stellungnahme, jedoch Empfehlung, aus sprachlichen Gründen Abs. 3, Ziffer 2, lit a umzustellen:**

"dem überlebenden Ehegatten des Erblassers bis zur Volljährigkeit des Hofübernehmers das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tod des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, solange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Übernehmer und dessen minderjährige Miterben (Noterben), letztere bis zur Fälligkeit des Erbteils (Pflichtteils), oder wenn ein Miterbe (Noterbe) vor dieser Fälligkeit volljährig wird, bis zur erreichten Volljährigkeit angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hof zu erhalten."

Im letzten Satz des Abs. 3, 2. Zeile, ist das Wort "wird" zu streichen.

### § 17

Wenn der Entwurf anstelle der "Veräußerung" den Begriff der "Weitergabe" einführt, um einen allfälligen Zweifel zu beseitigen, daß nicht nur entgeltliche, sondern auch unentgeltliche "Veräußerungen" gemeint sind, wäre dagegen, da im folgenden Satzteil vom "Veräußerungswert" die Rede ist, grundsätzlich nichts zwingendes einzuwenden, wenngleich die Auffassung vertreten wird, daß nicht nur in der Rechtssprache, sondern auch in der allgemein gültigen Verkehrsauffassung unter dem Begriff "Veräußerung" jede Weitergabe von Rechten oder Rechtsstellungen gemeint ist, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

Darüberhinaus wäre mit der Einführung des Begriffes "Weitergabe" insofern ein Verwischungseffekt verbunden, als ja in den folgenden Bestimmungen die Nachtragserbteilung ausgeschlossen wird, wenn, und hier paßt es sicher, der Anerbe den

Hof zum Teil oder zur Gänze an seinen Ehegatten oder an einen Nachkommen "weitergibt". Bei dieser Weitergabe soll ja die Nachtragserbteilung nicht Platz greifen.

Am Ende des ersten Satzes (die Einfügung ist unterstrichen) sollte es heißen: "... herauszugeben, um den der erzielte oder erzielbare Veräußerungswert ...". Dann müßte allerdings im letzten Satz nur mehr vom "Veräußerungswert" die Rede sein. Diese Neuregelung würde gerechterweise den Fall decken, daß der erzielte Veräußerungswert höher als der unter den Marktverhältnissen erzielbare Veräußerungswert ist.

Der Entwurf hat den letzten Satz des Vorschlages: "Rechtskräftig festgestellte unverjährte Ansprüche der gewichenen Miterben des Übernehmers gehen allfälligen gleichartigen Ansprüchen aus den jeweils folgenden Erbgängen vor." weggelassen. Warum, ist nicht erläutert. Diese Bestimmung wird jedoch für unverzichtbar und notwendig gehalten.

Im Abs. 5 wäre auch die Übergabe an Nachkommen mit einzubeziehen, die ebenfalls keine Nachtragserbteilung auslösen soll.

#### Vorschlag:

- (1) Wenn der Übernehmer oder sein(e) Rechtsnachfolger innerhalb von 10 Jahren nach dem Tode des Erblassers oder, bei Minderjährigkeit, innerhalb zehn Jahren nach erlangter Eigenberechtigung, auf einmal oder stückweise den Hof, oder Teile, die zusammen den Wert des restlichen Hofes übersteigen, veräußert, hat er jenen Betrag zur Nachtragserbteilung herauszugeben, um den der erzielte oder erzielbare Veräußerungswert den Übernahmewert (§ 8) übersteigt. Von diesem ist der mangels einer Einigung der Beteiligten durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Wert allfälliger vom Übernehmer und seinen Rechtsnachfolgern bewirkter Verbesserungen abzuziehen.
- (2) Gleiches gilt für den Fall der Enteignung und der Zwangsversteigerung, wobei ein den Übernahmewert (§ 13) übersteigender Teil der Entschädigung bzw. ein allfälliger Überschuß aus einer Meistbotsverteilung den Berechtigten aus der Nachtragserbteilung zur Befriedigung ihrer Ansprüche zusteht.
- (3) Werden im Falle der Veräußerung oder Enteignung gleichzeitig oder innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Erlöses unter dessen Verwendung gleichwertige Grundflächen erworben und in der Folge anstelle der veräußerten oder enteigneten Grundstücke den betreffenden Grundbuchseinlagen zugeschrieben, tritt der Fall der Nachtragserbteilung nicht ein. Dies gilt auch für die Fälle

- des Grundtausches, wobei eine zusätzlich zur Eigentumsübertragung an den vom Hof abzuschreibenden Grundflächen tretende Mehrleistung im Falle einer späteren Nachtragserbteilung als durch den Übernehmer anrechenbare Verbesserung (Abs. 1) gilt.
- (4) Das Recht, eine solche Nachtragserbteilung zu fordern, ist auf die Miterben des Übernehmers, die Noterben des Erblassers und die Nachkommen dieser Miterben und Noterben beschränkt. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht binnen drei Jahren nach der gründbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erwerbers geltend gemacht worden ist. Rechtskräftig festgestellte unverjährte Ansprüche der gewichenen Miterben des Übernehmers gehen allfälligen gleichartigen Ansprüchen aus den jeweils folgenden Erbgängen vor.
- (5) Die Abs. (1), (2), (3) und (4) gelten nicht für den Erwerb des Eigentums oder Miteigentums am Hof durch den Ehegatten oder Nachkommen des Übernehmers, wohl aber die Weiterveräußerung des von diesen erworbenen Eigentums oder Miteigentums an dritte Personen.

Der Präsident:



(Dr. Dieter Anderluh)